

# **Basketballverband Mecklenburg - Vorpommern e.V.**

## **Rechtsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Rechtsprechung innerhalb des BVMV ist die Rechtsordnung des DBB in ihrer jeweiligen gültigen Fassung maßgeblich. Soweit diese keine Regelung enthält, findet ergänzend die Rechtsordnung BVMV Anwendung.

### **§ 2**

1. Bei Verstößen gegen die Ordnungen des DBB und des BVMV werden Ordnungsstrafen verhängt.
2. Bei Verstößen gegen die Sportdisziplin werden Disziplinarstrafen verhängt.
3. Zusätzlich zu Disziplinarstrafen können Ordnungsstrafen verhängt werden.

### **§ 3 Besondere Zuständigkeiten**

1. Bei Verstößen gegen die Sportdisziplin oder bei Pflichtverletzungen, die nicht im Bereich einer Spielleitung geahndet werden können, ist im Trainerbereich des BVMV der Lehrwart gemäß § 14 Abs. 2 Lehr- und Trainerordnung DBB und im Schiedsrichterbereich des BVMV der Schiedsrichterwart gemäß § 15 Abs. 3 Schiedsrichterordnung DBB, als Vorinstanz zuständig.
2. Ausnahmen beschreiben § 15 Abs. 3 der DBB - Schiedsrichterordnung und § 14 Abs. 2 der Lehr- und Trainerordnung DBB.

### **§ 4 Verfahren bei Disziplinar- und Ordnungsstrafen**

1. Disziplinar- und Ordnungsstrafen, sowie Kostenerstattungen, werden durch schriftlichen Bescheid von dem gemäß § 3 zuständigen Fachwart verhängt. Sie sind schriftlich, versehen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung, den Betroffenen bekannt zugeben. Ein Bescheid, der durch die Post übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder später zugegangen ist.
2. Alle Bescheide über Ordnungsstrafen und Kostenerstattungen sind in Durchschrift für den Schatzmeister zu fertigen.
3. Sämtliche Gebühren, Kosten und Geldstrafen sind sofort fällig. Ordnungsstrafen und Kostenerstattungen müssen innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids auf dem angegebenen Konto eingegangen sein. Bei Fristüberschreitung wird der Betrag einmalig per Einwurfeinschreiben angemahnt, wobei eine Mahngebühr von €5,00 fällig wird.
4. Ist drei Wochen nach Zugang der Mahnung der Gesamtbetrag noch nicht auf dem angegebenen Konto eingegangen, erfolgt durch den Sportwart eine Sperre aller Seniorenmannschaften des Vereins für den Spielbetrieb. Die Sperre wird vom Sportwart durch schriftlichen Bescheid, indem genau das Ende der Sperre festzulegen ist, aufgehoben. Eine rückwirkende Aufhebung einer rechtskräftigen Sperre ist nicht möglich.

### **§ 5 Besondere Strafen**

1. Im Zusammenhang mit dem Schiedsrichterwesen werden folgende Strafen verhängt:  
Bei Nichterfüllung des § 2 Abs. 1 und 2 der Schiedsrichterordnung des BVMV sind für jeden fehlenden Schiedsrichter € 50,00 zu zahlen. Im Wiederholungsfall werden stattdessen die klassenhöchste Mannschaften entsprechend der Zahl fehlender Schiedsrichter gestrichen, bis das Schiedsrichterkontingent für die Zahl der verbliebenen Mannschaften ausreichend ist.
2. In Ausnahmefällen ist unter Darlegung der Gründe eine Befreiung von Abs. 1-2 beim Präsidium zu beantragen. Diese kann nur gegen Zahlung des doppelten Strafgeldes gewährt werden.
3. Der Schiedsrichterwart teilt diese Streichung von Mannschaften gem. Abs. 1 schriftlich dem BVMV Sportwart mit, der die Streichung durchführt.

## **§ 6 Nichterscheinen auf dem Verbandstag**

1. Das Nichterscheinen auf dem Verbandstag wird mit € 50,00 bestraft.

## **§ 7**

Bei einem dritten Nichtantreten zu einem ordnungsgemäß angesetztem Pflichtspiel, das ein Spielverlust zur Folge hatte, erfolgen nach Anhörung neben der fälligen Ordnungsstrafe ein automatischer Abstieg bzw. ein Ausschluss vom Wettbewerb.

## **§ 8 Übernahme von Strafen**

Vereinsinterne Strafen und Sperren können vom Verband anerkannt und übernommen werden.

## **§ 9 Widerspruchsverfahren**

1. Gegen Entscheidungen der Vorinstanz ist neben der Berufung das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Das Widerspruchsverfahren ist Vorverfahren im Sinne von § 17 Rechtsordnung DBB. Ein Widerspruch kann nur solange zulässig eingelegt werden, wie kein anderer verfahrenseinleitender Antrag, insbesondere kein Berufungsantrag gestellt ist.
2. Der Widerspruch ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung der Vorinstanz einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb dieser Frist zu begründen und in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 Satz 2 Rechtsordnung DBB finden Anwendung. Bei Einleitung des Widerspruchsverfahrens wird eine Gebühr von € 50,00 erhoben, über deren Einzahlung bei Einlegung ein Nachweis beizufügen ist.
3. Hält die Vorinstanz den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft sie den Widerspruch nicht an, so legt sie den Widerspruch dem für den Bereich zuständigen Fachwart vor. Dieser erlässt den Widerspruchsbescheid.
4. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten bekannt zu machen. Der Bescheid hat eine Kostenentscheidung gemäß § 27 Rechtsordnung DBB zu enthalten.
5. Gegen den Widerspruchsbescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Hierbei gilt der Widerspruchsbescheid als Entscheidung der Vorinstanz gemäß § 17 Abs. 2 Rechtsordnung DBB.

## **§ 10 Verfahren bei Rechtsmitteln**

1. Proteste sind innerhalb von drei Wochen zu entscheiden.
2. Berufungen sind innerhalb Monatsfrist zu verhandeln und zu entscheiden.

## **§ 11 Fristen**

1. Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224-226 der Zivilprozessordnung entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
2. Der Lauf einer Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt, mit der Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung bzw. dem bekannt werden des Protestgrundes. Für die Bekanntgabe gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Entscheidung eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung über Art, Ort und Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs enthält.
3. Für die Wahrung der Rechtsbehelfsfrist oder einer anderen wirksam gesetzten Frist ist der Eingang des Schreibens bei der zuständigen Instanz maßgebend. Anträge per Fax oder Email sind fristwährend. Die Originale mit Anlagen haben jedoch innerhalb einer Woche nach Fax bzw., Email- Versand der zuständigen Instanz vorzuliegen

Beschlossen auf dem Verbandstag am 06.06.1993 und Änderungen auf dem Verbandstag 2000 und 2006.